

Zweite Satzung zur Änderung der Leistungsbezügesatzung der Hochschule Flensburg Vom 1. Juli 2022

Aufgrund des § 38 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein (SHBesG) in der Fassung vom 26. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 309) in Verbindung mit § 7 der Hochschul-Leistungsbezüge-Verordnung (LBVO) in der Fassung vom 17. Januar 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 587), erlässt die Hochschule Flensburg nach Beschlussfassung durch den Senat vom 18. Mai 2022 und im Einvernehmen mit dem Hochschulrat der Hochschule Flensburg vom 9. Juni 2022 folgende Satzung:

Artikel 1

Die Leistungsbezügesatzung der Hochschule Flensburg vom 15. September 2016 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 85), geändert durch Satzung vom 1. Juli 2022 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 47) wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 3 bis 6 werden wie folgt neu gefasst:

- „(3) Nach Eingang des Widerspruchs übermittelt das Präsidium der Schlichtungsstelle alle Unterlagen. Ihr ist durch beide Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur mündlichen Rücksprache zwecks Klärung von Sachverhalts- oder Verfahrensfragen zu geben. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Widerspruchs führen die Schlichtungsstelle, die Antragstellerin oder der Antragsteller und das Präsidium auf Einladung der Schlichtungsstelle ein gemeinsames Gespräch, um auf eine einvernehmliche Beilegung hinzuwirken.
- (4) Kommt innerhalb der Frist des Absatz 3 Satz 3 kein Gespräch in Anwesenheit beider Verfahrensbeteiligter zustande oder lehnt vorzeitig eine bzw. einer der Verfahrensbeteiligten die Durchführung eines Schlichtungsgesprächs ausdrücklich ab, fordert die Schlichtungsstelle beide Beteiligten unverzüglich unter Fristsetzung von einem Monat dazu auf, eine abschließende Stellungnahme abzugeben. Im Anschluss trifft die Schlichtungsstelle eine Empfehlungsentscheidung nach Aktenlage unter Berücksichtigung der Stellungnahmen. Soweit eine bzw. einer der Verfahrensbeteiligten keine Stellungnahme abgibt, ist für die Empfehlungsentscheidung die Aktenlage zum Zeitpunkt des von ihr im Aufforderungsschreiben bestimmten Fristablaufs für die Stellungnahme maßgeblich.
- (5) Die Schlichtungsstelle gibt spätestens innerhalb von einem Monat, nachdem die Stellungnahmen beider Verfahrensbeteiligter bei ihr eingegangen sind oder nach Fristablauf für die Stellungnahme, ihre Empfehlung ab. Sie kann ggf. auch feststellen, dass sie auf der Grundlage des Vortrags sowie der Unterlagen, die ihr vorliegen, keine Empfehlung abgeben kann.
- (6) Eine Bescheidung des Widerspruchs durch das Präsidium erfolgt in jedem Fall erst, nachdem die Schlichtungsstelle das Verfahren formell beendet hat, indem sie dem Präsidium gegenüber eine Empfehlung ausgesprochen oder im Fall des Absatz 5 Satz 2 festgestellt hat, dass sie eine Empfehlung nicht abgeben kann.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung durch das Wissenschaftsministerium des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Schreiben vom 1. Juli 2022 erteilt.

Flensburg, den 1.07.2022

Hochschule Flensburg

Der Präsident

Dr. Christoph Jansen